

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Aus Anlass der Neufassung der einkommensteuerlichen Anwendungsregelungen (§ 52) übernimmt § 37 Abs. 6 in gekürzter Fassung die Regelungen aus dem bisherigen § 52 Abs. 50f. (KroatienAnpG)
- ▶ Folgeänderung in § 37 Abs. 3 Satz 4 aufgrund der Neufassung von § 10 (ZollkodexAnpG)
- ▶ Fundstellen: Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (KroatienAnpG) v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126)
 Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (ZollkodexAnpG) v. 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58).

§ 37

Einkommensteuer-Vorauszahlung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
 zuletzt geändert durch ZollkodexAnpG v. 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58)

(1) bis (2) *unverändert*

(3) Satz 1 bis 3 *unverändert*.⁴ Bei der Anwendung der Sätze 2 und 3 bleiben Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 und 9 **sowie Absatz 1a**, der §§ 10b und 33 sowie die abziehbaren Beträge nach § 33a, wenn die Aufwendungen und abziehbaren Beträge insgesamt 600 Euro nicht übersteigen, außer Ansatz. Satz 5 bis 12 *unverändert*.

(4) und (5) *unverändert*

(6) ¹Absatz 3 ist, soweit die erforderlichen Daten nach § 10 Absatz 2 Satz 3 noch nicht nach § 10 Absatz 2a übermittelt wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. als Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a die für den letzten Veranlagungszeitraum geleisteten
 - a) Beiträge zugunsten einer privaten Krankenversicherung vermindert um 20 Prozent oder
 - b) Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung vermindert um 4 Prozent,

2. als Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b die bei der letzten Veranlagung berücksichtigten Beiträge zugunsten einer gesetzlichen Pflegeversicherung anzusetzen sind; mindestens jedoch 1 500 Euro. ²Bei zusammen veranlagten Ehegatten ist der in Satz 1 genannte Betrag von 1 500 Euro zu verdoppeln.

Autor: Andrea **Schmidt**, Oberregierungsrätin, Dipl.-Finw. (FH), Düsseldorf
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 14-1 **Inhalt der Änderungen:** Der neue § 37 Abs. 6 übernimmt mit redaktionellen Änderungen die Regelungen aus dem bisherigen § 52 Abs. 50f. § 37 Abs. 3 Satz 4 wird aufgrund der Neufassung von § 10 angepasst.

J 14-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2012** s. § 37 Anm. 3.

► **KroatienAnpG v. 25.7.2014** (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): § 37 erhält einen neuen Abs. 6, der in gekürzter Fassung die Regelungen aus dem bisherigen § 52 Abs. 50f übernimmt.

► **ZollkodexAnpG v. 22.12.2014** (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58): In § 37 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 und 9“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 und 9 sowie Absatz 1a“ ersetzt.

J 14-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 37 Abs. 6 ist erstmals für den VZ 2014 anzuwenden (§ 52 Abs. 1 Satz 1 idF des KroatienAnpG v. 25.7.2014). § 37 Abs. 3 Satz 4 ist erstmals für den VZ 2015 anzuwenden (§ 52 Abs. 1 Satz 1 idF des ZollkodexAnpG vom 22.12.2014).

J 14-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

► **Abs. 3:** Bei der Änderung von Satz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung, die aufgrund der Zusammenfassung der Nummern 1, 1a, 1b aus § 10 Abs. 1 in einen neuen § 10 Abs. 1a erforderlich ist. Der Grundgedanke des § 37 soll auch für den neu geschaffenen § 10 Abs. 1a Nr. 3 gelten, vgl. BTDrucks. 18/3441, 58 (der dortige Verweis „§ 10 Absatz 1a Nummer 3 Buchstabe b EStG“ ist fehlerhaft).

- **Abs. 6:** Der neu eingefügte § 37 Abs. 6 ist Folge der Neufassung von § 52, die festen Grundsätzen folgt (vgl. BTDrucks. 18/1529, 60): Regelungen, die durch Zeitablauf erledigt sind, werden gestrichen. Noch erforderliche Regelungen, die nicht die zeitliche Anwendung betreffen, werden grds. in die jeweilige Stammvorschrift übernommen. § 37 Abs. 6 übernimmt daher in gekürzter Fassung die Regelungen aus dem bisherigen § 52 Abs. 50f, vgl. BTDrucks. 18/1529, 55:
- ▷ § 52 Abs. 50f Satz 1 wird inhaltlich unverändert in § 37 Abs. 6 Satz 1 übernommen. Es erfolgt lediglich eine bessere Strukturierung durch eine zusätzliche Nummerierung.
 - ▷ § 52 Abs. 50f Satz 2 (Sonderregelung für den Fall, dass sich die Vorauszahlungen auf der Veranlagung des VZ 2008 bemessen) wurde gestrichen.
 - ▷ § 52 Abs. 50f Satz 3 findet sich nunmehr in § 37 Abs. 6 Satz 2 wieder.
 - ▷ § 52 Abs. 50f Satz 4 (Anwendungsregelung für § 37 Abs. 3 Satz 3 idF des Art. 1 des Gesetzes v. 1.11.2011, BGBl. I 2011, 2131) wurde ebenfalls gestrichen.
 - ▷ *Inhaltliche Änderungen* sind mit der Neufassung nicht verbunden. Daher wird im Übrigen auf die Kommentierung zu § 37 Anm. 111 verwiesen.

